



# *Jugendordnung*

*jmbw*  
*jugend im motorsportverband*  
*baden-württemberg*

*die Jugendorganisation*

*des*

**Motorsportverband**

**Baden-Württemberg e. V. (MBW)**

## § 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugendgruppe des **Motorsportverband Baden-Württemberg e. V. (MBW)** führt den Namen "**Jugend im Motorsportverband Baden-Württemberg**" (*jmbw*).
2. Mitglieder in der **Jugend im Motorsportverband Baden-Württemberg (jmbw)** sind alle Jugendlichen des **Motorsportverband Baden-Württemberg e. V. (MBW)** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie der in den Jugendbereich berufenen oder gewählte Jugendleiter / Mitarbeiter des Vereines, der als ordentliches Mitglied dem MBW angehört.
3. Anmeldung und Kündigung der Mitgliedschaft regelt die Satzung des MBW.

## § 2 Aufgaben und Ziele

1. Die *jmbw* führt und verwaltet sich selbständig.
2. Die *jmbw* ist in der sportlichen und aussersportlichen Jugendarbeit aktiv.  
Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.
3. Die *jmbw* will
  - alle Jugendlichen erfassen, die am Kraftfahrwesen und am Motorsport interessiert sind.
  - die Jugendlichen auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorbereiten, entsprechende Kenntnisse der bestehenden Vorschriften vermitteln und somit die Jugendlichen zu einer verantwortungsbewußten Haltung im Straßenverkehr veranlassen.
  - zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.
  - durch Bildung von Leistungskadern die motorsportlich aktiven Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen.
  - umweltbewußtes Verhalten fördern.

## § 3 Organe

Organe der *jmbw* sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

## § 4 Jugendvollversammlung

### 1. Die Jugendvollversammlung

ist das oberste Organ der *jmbw*. Sie findet alljährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung vom Jugendvorstand einzuladen.

### 2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Jugendordnung
- Festlegung von Ordnungen im Jugendbereich, sowie der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der *jmbw* im Rahmen des § 2 der Jugendordnung.

### 3. Abstimmungen und Wahlen

- Für die Überprüfung der stimmberechtigten Jugendlichen sind die Bestandslisten der Sportbünde (BSBN, BSBS, WLSB) des vorangegangenen Jahres verbindlich.
- Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mindestens eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr gemäß § 1 dieser Jugendordnung.
- Wählbar sind alle Mitglieder gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- Jedes anwesende Mitglied der *jmbw* hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- Es wird grundsätzlich offen per Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durch schriftliche Stimmabgabe, abgestimmt.

#### 4. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Anträge zur Jugendvollversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich an den Jugendleiter gerichtet werden.

Später eingehende Anträge können nur beschlossen und beraten werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

#### 5. Beschlußprotokoll

Über die Jugendvollversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen und vom Jugendleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 5 Jugendvorstand

#### 1. Der Jugendvorstand

bildet die Führung des *jmbw* und führt ihre Geschäfte.

Der Jugendvorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung.

Er besteht aus :

- - Jugendleiter/in
- - Kassierer/in
- - Referent/in für den Vierradsport
- - Referent/in für den Zweiradsport
- - Referent/in für Aus- und Weiterbildung
- - Jugendsprecher/in
- - Protokollführer/in

#### 2. Aufgaben des Jugendvorstandes

- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Beschluß über die Jahresplanung und den Haushaltsplan
- Führung der Jugendkasse
- Beratung und Entscheidung über Anträge, soweit diese nicht der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind
- Planung und Durchführung von überfachlichen Aktivitäten
- Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
- Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- Suche und Qualifizierung von Trainern und Jugendmitarbeiter/innen.
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen

- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugend - Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen.

3. Der Jugendleiter vertritt die Interessen des *jmbw* im MBW nach außen, insbesondere zu den Sportjugenden der Sportbünde. Er gehört der Vorstandschaft des MBW mit vollem Stimmrecht an.

4. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem MBW Vorstand verantwortlich.

5. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung in zwei Gruppen für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Turnusmäßig steht die Gruppe 1 an den ungeraden, die Gruppe 2 an den geraden Jahren zur Wahl.

#### **Gruppe 1:**

Jugendleiter/in

Referent/in Vierradsport

Referent/in Aus-und Weiterbildung

#### **Gruppe 2:**

Kassierer/in

Referent/in Zweiradsport

Protokollführer/in

Die Jugendsprecher werden jährlich auf ein Jahr gewählt.  
Sie dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich. Bei Bedarf können zu den Sitzungen zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

Über die Sitzungen des Jugendvorstandes ist ein Beschlußprotokoll zu führen und vom Jugendleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Veranstaltungen - und Sportordnung**

Einzelheiten der sportlichen Betätigung der Jugendgruppen und der Jugendleiter regeln die dafür geltenden Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der einzelnen Verbände, denen der MBW angeschlossen ist.

## **§ 7 Jugendkasse**

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.

2. Die Jugendkasse ist Teil des MBW Vermögens.  
Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des MBW abzustimmen.

3. Die *jmbw* wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihm vom MBW zur Verfügung gestellten Finanzmittel, sowie eventuellen Spenden und sonstige Zuwendungen für jugendpflegerische Maßnahmen.

Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Mittel der Sportbünde sind nicht Bestandteil der Jugendkasse.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung mittels schriftlicher Aufzeichnung der Ausgaben und Einnahmen. Dem Vorstand des MBW ist die Jugendgruppe verantwortlich.

4. Die Kassenprüfung der *jmbw* erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Revisoren des MBW. Bei der Prüfung sollen die Kassierer des *jmbw* sowie des MBW anwesend sein.

## **§ 8 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur die Vollversammlung vornehmen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt bzw. treten mit Bestätigung durch den MBW Vorstand in Kraft.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des MBW.

## **§ 10 Auflösung der Jugendgruppe**

Bei Auflösung der Jugendgruppe geht das Vermögen an den MBW.

Stand: Gründungsversammlung vom 9.06.2001 / rm